

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **der Stadt Meckenheim vom 14.02.2019**

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz –BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW, S. 313) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und mit § 36 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Meckenheim vom 20.11.2003, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 11.12.2014, folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

#### Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen -Friedhofssatzung- werden Benutzungsgebühren erhoben.

#### § 2

#### Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

#### 1. Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten

Ziffer	Grabstätte	Friedhöfe	Friedhof
1.1	je Wahlgrabstätte	<b>Alter Friedhof - Bonner Straße - und Lüftelberg</b>	<b>Waldfriedhof, Wachtbergstraße</b>
1.1.1	für Personen unter 5 Jahren	902,75 €	1.471,75 €
1.1.2	für Personen ab 5 Jahren	2.340,00 €	2.803,00 €
1.2	je Urnengrabstätte	1.348,00 €	1.348,00 €

1.3	Rasenhahlgrab	wird nicht angeboten	3.012,00 €
1.4	je Grabstätte Im Aschestreufeld	wird nicht angeboten	2.245,80 €
1.5	je Stellplatz in der Urnenwand	1.851,00 €	wird nicht angeboten
1.6	Je Baumgrab (pro Röhre)	wird nicht angeboten	3.225,00 €

## 2. Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an

- 2.1 einer Grabstätte für Personen unter 5 Jahren  
auf den Friedhöfen Bonner Straße und Lüftelberg 1/15  
auf dem Waldfriedhof 1/25  
der Gebühr zu Ziffer 1.1.1 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.2 einer Grabstätte für Personen ab 5 Jahren  
auf den Friedhöfen Bonner Straße und Lüftelberg 1/25  
auf dem Waldfriedhof 1/30  
der Gebühr zu Ziffer 1.1.2 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.3 einer Grabstätte für Urnengrabstätten 1/25  
der Gebühr zu Ziffer 1.2 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.4 einem Rasenhahlgrab 1/30  
der Gebühr zu Ziffer 1.3 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.5 einer Grabstätte im Aschestreufeld 1/25  
der Gebühr zu Ziffer 1.4 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.6 einer Grabstätte in einer Urnenwand 1/20  
der Gebühr zu Ziffer 1.5 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.7 je Baumgrab (pro Röhre) 1/25  
der Gebühr zu Ziffer 1.6 je Jahr des Wiedererwerbs

3. Erwerb eines Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten

Ziffer	Grabstätte	Friedhöfe	Friedhof
	je Reihengrabstätte	<b>Alter Friedhof – Bonner Straße – und Lüftelberg</b>	<b>Waldfriedhof,</b> Wachtbergstraße
3.1	für Personen unter 5 Jahren	901,50 €	wird nicht angeboten
3.2	für Personen ab 5 Jahren	2.335,00 €	wird nicht angeboten

4. Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für anonyme Bestattung

Ziffer	Grabstätte	Friedhöfe	Friedhof
	je Grabstätte	<b>Alter Friedhof – Bonner Straße – und Lüftelberg</b>	<b>Waldfriedhof,</b> Wachtbergstraße
4.1	für eine Sargbestattung	wird nicht angeboten	1.099,25 €
4.2	für eine Urnenbestattung	wird nicht angeboten	1.348,00 €

5. Benutzung der Leichen- und Trauerhallen

auf den Friedhöfen Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg

## 5.1 Benutzung einer Leichenkammer

je angefangener Tag 34,00 €

## 5.2 Benutzung einer Trauerhalle

220,00 €

6. Bestattungen

auf den Friedhöfen Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg

## 6.1 Sargbestattung (Einfachgrab)

## 6.1.1 Personen unter 5 Jahren

495,00 €

## 6.1.2 Personen ab 5 Jahren

960,00 €

6.2	Tiefbestattung	
6.2.1	Personen unter 5 Jahren	525,00 €
6.2.2	Personen ab 5 Jahren	1.138,00 €
6.3	Urnenbestattung	420,00 €
6.4	Aschenausstreuerung	420,00 €
6.5	Beisetzung in der Urnenwand und dem Baumgrab	
6.5.1	Beisetzung in der Urnenwand	305,00 €
6.5.2	Beisetzung im Baumgrab	198,00 €
6.6	Beisetzung für anonyme Urnenbestattung	420,00 €
6.7	Beisetzung für anonyme Sargbestattung	675,00 €
7.	<u>Ausbettungen</u>	
	Die Gebühren richten sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (59,00 € pro 15 Minuten)	
8.	<u>Umbettungen</u>	
	Die Gebühren richten sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand. (59,00 € pro 15 Minuten)	
	Die Friedhofsverwaltung führt bei Aus- und Umbettungen lediglich das Öffnen des Grabes bis zum Sargdeckel bzw. bis zu den noch vorhandenen Überresten sowie das Verfüllen des Grabes durch. Das Freilegen des Sarges sowie das Bergen der Überreste müssen von Fachunternehmen vorgenommen werden.	
9.	<u>Gebühren für Genehmigungen zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfassungen</u>	

Die Einfassungen der Gräber auf dem Waldfriedhof werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch eine von ihr beauftragten Fachfirma verlegt. Gleiches gilt für alle Friedhöfe bei der Errichtung von Stelen und der Beschriftung von Namenstafeln im Bereich des Aschestreifendes, der Urnenwand und des Baumgrabes, welche durch die Friedhofsverwaltung auf Wunsch und auf Kosten der Bestattungspflichtigen i. S. d. § 8 BestG NRW veranlasst werden. Die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten werden mit dem Bescheid über den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten erhoben.

Kostenpflichtig sind die Grabnutzungsberechtigten im Sinne des § 16 Abs. 7 der Friedhofssatzung der Stadt Meckenheim sowie die privatrechtlich zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichteten. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Alle weiteren Verwaltungsgebühren für Genehmigungen zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfassungen werden nach tatsächlichem Zeitaufwand (59,00 € pro 15 Minuten) erhoben und von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

#### 10. Sonstige Genehmigungen

auf den Friedhöfen Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg

a)	Zulassung von Gewerbetreibenden	59,00 €
b)	Tageszulassungskarte	30,00 €
c)	Übertragung der Rechte an einer Grabstätte	12,00 €
d)	Genehmigung der Ausbettung oder Umbettung im Auftrag der Friedhofsverwaltung	59,00 €

### § 3

#### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Antragsteller sowie die privatrechtlich zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichteten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Zahlungsaufforderung, Fälligkeit

Über die zu errichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenberechnung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meckenheim vom 15.12.2016 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

---

Friedhofsgebührensatzung vom 20.11.2003

beschlossen am 19.11.2003

in Kraft getreten am 27.11.2003

1. Änderungssatzung vom 20.04.2012

beschlossen am 23.05.2012

in Kraft getreten am 14.06.20102

2. Änderungssatzung vom 11.12.2014

beschlossen am 10.12.2014

in Kraft getreten am 01.01.2015

3. Änderungssatzung vom 15.12.2016

beschlossen am 14.12.2016  
in Kraft getreten am 01.01.2017

4. Änderungssatzung vom 14.02.2019  
Beschlossen am 13.02.2019  
In Kraft getreten am 21.02.2019